

Wichtige Neuregelungen des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt

Inkrafttreten vorbehaltlich abweichender Einzelregelungen zum 1.4.2012

Aktualisierte Übersicht mit Stand 25.11.

Förderinstrument	Wesentliche Neuregelung	Absicht des Gesetzgebers	Bemerkung
Vermittlung			
Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (§ 45 III)	Fortführung der wesentlichen Regelungen des bisherigen Vermittlungsgutscheins gem. § 421 g SGB III für die private Arbeitsvermittlung. Damit haben Arbeitslose im Rechtskreis SGB III nach sechs (bisher 12) Wochen Arbeitslosigkeit und soweit sie innerhalb einer Frist von drei (statt bisher sechs) Monaten von der Arbeitsagentur noch nicht vermittelt werden konnten, einen Anspruch auf den sog. Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein, um einen privaten Arbeitsvermittler einzuschalten (§ 45 Abs. 7 SGB III).	Gewollt ist eine stärkere Einbeziehung privater Arbeitsvermittler	Regelungen begünstigen arbeitsmarktnähere Personen, die schnell integriert werden können. Hinweise auf Mitnahmeeffekte wurden vom Gesetzgeber nicht aufgegriffen. Nach der Evaluationsforschung werden nur rund 10% der ausgegebenen Gutscheine tatsächlich eingelöst.
Übergang Schule-Beruf			
Berufsorientierungsmaßnahmen (§ 48 SGB III) und Erweiterte Berufsorientierung (§ 130 SGB III)	Berufsorientierung zukünftig nur noch förderbar durch Arbeitsagenturen, nicht mehr auch durch Jobcenter Besondere Förderung für SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf und schwerbehinderte SchülerInnen vorgesehen Beibehalt der befristeten Möglichkeit zur	Vermeidung von Doppelstrukturen und Stigmatisierungseffekten Begrenzung der Zugänge zu Werkstätten für Menschen mit Behinderungen	Auf- und Ausbau der Berufsorientierung für SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf soll weitgehend in Kooperation mit Ländern erfolgen

Förderinstrument	Wesentliche Neuregelung	Absicht des Gesetzgebers	Bemerkung
	sog. erweiterten Berufsorientierung (bislang § 421 q a.F.) bis 2013 Klarstellung, dass sich die Arbeitsagentur auch an von Dritten eingerichteten Maßnahmen mit bis zu 50% der Kosten beteiligen kann.		
Berufseinstiegsbegleitung (§ 49 SGB III)	Entfristung der zuvor modellhaften Regelung Aufnahme eines Kofinanzierungserfordernisses, d.h. Dritte müssen sich mindestens mit 50% an den Kosten beteiligen Bei Bedarf kann die Begleitung über das erste Halbjahr des Ausbildungsjahres hinaus andauern.	Beitrag zur Systematisierung der Förderung am Übergang Schule-Beruf Inpflichtnahme der Bundesländer	Bundesländer haben in der Stellungnahme des Bundesrats eine Kofinanzierung abgelehnt
Einstiegsqualifizierung (§ 54 a SGB III)	Fortsetzung der Förderung	Verstärkte Konzentration des Förderinstrumentes auf förderungsbedürftige junge Menschen (nicht marktbenachteiligte junge Menschen)	Einstiegsqualifizierung wird parallel evaluiert. Ausbildungspartpartner wollen verstärkt EQ Plus anbieten
Förderung von Jugendwohnheimen (§ 80 a SGB III)	Die Arbeitsagenturen erhalten wieder die Möglichkeit, sich anteilig an den Investitionskosten von Jugendwohnheimen mit Zuschüssen oder Darlehen zu beteiligen	Beitrag zum Ausgleich am Ausbildungsstellenmarkt	Laut Gesetzesbegründung wird BA ihren Förderanteil an den Investitionskosten auf den Anteil der mit Ausbildungsgeld bzw. BAB geförderten Auszubildenden begrenzen
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (§ 51 SGB	Praktikphasen in BvB und in BAE werden in angemessenem Umfang	Erhöhung von Klebeeffekten durch	

Förderinstrument	Wesentliche Neuregelung	Absicht des Gesetzgebers	Bemerkung
III) und BAE (§ 76 SGB III)	ermöglicht, bisherige zeitliche Beschränkungen entfallen.	größere Betriebsnähe	Per Protokollerklärung wurde als Ergebnis des Vermittlungsverfahrens von Bund und Ländern festgehalten, dass der Bund eine Anpassung des Fachkonzepts veranlassen wird, damit Produktionsschulansätze und konzeptionelle Ansätze von Jugendwerkstätten berücksichtigt werden können.
Aktivierung und berufliche Eingliederung			
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III, § 179 SGB III)	Einführung eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins, der zur Teilnahme an einer zugelassenen Maßnahme berechtigt	Stärkung der Wunsch- und Wahlrechte von Arbeitslosen durch Einführung eines Gutscheinsystems Maßnahmen sollen so flexibel und bei Bedarf auch langfristig (ggf. über ein Jahr) eingerichtet werden, dass auch Personen mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen und Menschen mit Behinderungen gut gefördert werden.	Gutscheinausgabe ist abhängig von örtlicher Verfügbarkeit der Maßnahmen sowie Eignung und persönliche Verhältnisse der Arbeitslosen (mögliche Folge: drohende Ausgrenzung von benachteiligten Zielgruppen) Instrument soll zur Förderung von arbeitsmarktfernen Personen und anstelle von öffentlich geförderter Beschäftigung Bedeutung erhalten.

Förderinstrument	Wesentliche Neuregelung	Absicht des Gesetzgebers	Bemerkung
	<p>Verlängerte Möglichkeiten zur Absolvierung betrieblicher Praktikaphasen (von vier auf sechs Wochen und zusätzliche Sonderregelung im Rechtskreis SGB II: Praktika für Langzeitarbeitslose und junge Menschen mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen können bis zu 12 Wochen dauern).</p>		
Gründungsförderung			
<p>Gründungszuschuss (§ 93 SGB III, § 132 SGB III)</p>	<p>Umwandlung der Leistung mit Rechtsanspruch in eine Ermessensleistung.</p> <p>Neugestaltung der Förderphasen (Gründungszuschuss = Höhe Arbeitslosengeld + 300 Euro monatlich in den ersten 6 Monaten, dann ggf. weitere neun Monate Zahlungen in Höhe von 300 Euro).</p> <p>Veränderung beim Personenkreis der anspruchsberechtigten Arbeitslosen: Anspruch auf Arbeitslosengeld muss noch mindestens 150 Tage betragen.</p>	<p>Die Veränderungen sollen Einsparungen im Umfang von mehr als 1 Mrd. € jährlich erbringen</p>	<p>Inkrafttreten der Regelung bereits am Tag nach Gesetzesverkündung, voraussichtlich ab November; Altfallregelung für Verlängerungsanträge</p> <p>Evaluation des neu gestalteten Gründungszuschusses als Ermessensleistung</p>
Öffentlich geförderte Beschäftigung			
<p>ABM (Rechtskreis SGB III, §§ 260 ff. SGB III a.F.)</p>	<p>Abschaffung des Instruments</p>	<p>Geringe Inanspruchnahme und geringe Eingliederungserfolge</p>	

Förderinstrument	Wesentliche Neuregelung	Absicht des Gesetzgebers	Bemerkung
Arbeitsgelegenheiten/Zusatzjobs (§ 16 d SGB II)	<p>Keine Betonung der Vermittlung mehr von Jugendlichen in Arbeitsgelegenheiten nach § 3 SGB II.</p> <p>Betonung der Nachrangigkeit der Arbeitsgelegenheiten gegenüber anderen Eingliederungsleistungen einschließlich der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung.</p> <p>Zeitliche Beschränkung: Arbeitslose dürfen in einem Fünfjahreszeitraum maximal zwei Jahre in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden.</p> <p>Begrenzung der förderfähigen Maßnahmekosten auf die Sach- und Personalkosten der Träger, die unmittelbar mit der Ausübung der Arbeiten (v.a. Anleitung) verbunden sind. Maßnahmeninhalte wie Profiling, Stabilisierung, Bewerbungstraining, Qualifizierung u.a.m. sollen zukünftig mit den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III) gefördert werden.</p> <p>Neben den Kriterien der Zusätzlichkeit und des öffentlichen Interesses erfolgt die Aufnahme eines weiteren Kriteriums in das Gesetz: Wettbewerbsneutralität (keine Beeinträchtigung der Wirtschaft und bestehender bzw. entstehender</p>	<p>Beschränkung der Arbeitsgelegenheiten auf arbeitsmarktferne Personen, Kostenbegrenzung.</p>	<p>Zusatzjobs werden unter diesen Förderbedingungen weiter stark rückläufig sein. Eine sinnvolle Förderung ist nur eingeschränkt möglich. Die Umsetzungsmöglichkeiten einer Kombination Zusatzjob-Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sind noch unklar.</p> <p>Gestärkte Rolle der Beiräte bei der Einrichtung von Zusatzjobs.</p>

Förderinstrument	Wesentliche Neuregelung	Absicht des Gesetzgebers	Bemerkung
	<p>Erwerbstätigkeit)</p> <p>Gesetzliche Klarstellung, dass die Beiräte bei der Einrichtung der Zusatzjobs beteiligt werden.</p>		
AGH Entgeltvariante (§ 16 d SGB II a.F.)	Abschaffung des Instruments	Zusammenfassung von Instrumenten und Neugestaltung der öffentlich geförderten Beschäftigung	Unter Einschränkungen alternative Fördermöglichkeit jetzt auf Basis der Förderung von Arbeitsverhältnissen gem. § 16 e SGB II möglich
Beschäftigungszuschuss (§ 16 e SGB II a.F.)	Abschaffung des Instruments, Folgeinstrument ist die Förderung von Arbeitsverhältnissen gem. § 16 e SGB II	Absage an eine Dauerförderung im zweiten Arbeitsmarkt	Förderung von Altfällen gem. § 66 SGB II denkbar.
Förderung von Arbeitsverhältnissen (§ 16 e SGB II)	<p>Die Jobcenter erhalten zukünftig ein gemeinsames Budget in Höhe von bis zu 20% ihrer Eingliederungsmittel für die Förderung von Arbeitsverhältnissen gem. § 16 e SGB II und die freie Förderung.</p> <p>Zeitliche Beschränkung: Arbeitslose dürfen in einem Fünfjahreszeitraum maximal zwei Jahre in diesen Arbeitsverhältnissen gefördert werden.</p> <p>Förderung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen durch Zuschüsse an Arbeitgeber für Langzeitarbeitslose mit mindestens zwei in der Person liegenden schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen und</p>		<p>Nach Angaben des IAB haben die Jobcenter in 2010 alleine für die Förderung des Beschäftigungszuschusses und der Arbeitsgelegenheiten Entgeltvariante 22% ihrer Eingliederungsmittel verausgabt.</p> <p>Tarifliche bzw. ortsübliche Entlohnung ist keine Voraussetzung. Begleitende Maßnahmenkostenpauschale und Qualifizierungsanteile sind nicht vorgesehen.</p>

Förderinstrument	Wesentliche Neuregelung	Absicht des Gesetzgebers	Bemerkung
	<p>vorhergehenden verstärkten Eingliederungsbemühungen.</p> <p>Der Förderzuschuss zum Arbeitsentgelt beträgt bis zu 75% je nach Leistungsfähigkeit des Arbeitslosen.</p>		
<p>Berufliche Weiterbildung und Weiterbildungsförderung in KMU (§ 81 SGB III ff., § 131 a SGB III, § 16 Abs. 3 a SGB II)</p>	<p>Fortführung bestehender Fördermöglichkeiten in der Beruflichen Weiterbildung mit geringfügigen Änderungen: Die Notwendigkeit einer beruflichen Weiterbildung wird nun auch für Arbeitnehmer mit Berufsabschluss anerkannt, die aufgrund von Familienphasen, Pflegezeiten oder Arbeitslosigkeit mindestens vier Jahre lang nicht im erlernten Beruf tätig sein konnten.</p> <p>Entfristung der bestehenden Sonderregelung zur Weiterbildung älterer Arbeitnehmer (ab 45 Jahren) in KMU (weniger als 250 Beschäftigte). Arbeitsagentur kann zukünftig auch nur noch anteilig fördern.</p> <p>Bei Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann zukünftig auf den Bildungsgutschein in der Weiterbildungsförderung von Arbeitnehmern verzichtet werden.</p>	<p>Akzente in der Weiterbildung von Beschäftigten bei KMU, Älteren und Beschäftigten mit Familien- und Pflegezeiten</p>	<p>BA prüft Einführung einer Qualifizierungsberatung durch Arbeitgeberservice (und ggf. auch mit Beteiligung Dritter)</p>

Förderinstrument	Wesentliche Neuregelung	Absicht des Gesetzgebers	Bemerkung
	<p>Neu aufgenommen ist eine (bis 2014) befristete Regelung zur Weiterbildungsförderung von Beschäftigten in KMU. Auch jüngere Beschäftigte (unter 45 Jahren) können gefördert werden unter der Voraussetzung, dass sich der Arbeitgeber mit mindestens 50% an den Lehrgangskosten beteiligt.</p> <p>Im Rechtskreis SGB II wird abweichend von dem üblichen Bildungsgutscheinverfahren für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung die Möglichkeit geschaffen, Weiterbildungsmaßnahmen zu vergeben. Voraussetzung ist, dass die Eignung und die persönlichen Lebensverhältnisse des Arbeitssuchenden dies erfordern und keine geeignete Maßnahme verfügbar ist.</p>	<p>Vergabe von Weiterbildungsmaßnahmen für arbeitsmarktfernere Personengruppen leichter organisieren können</p>	
<p>Freie Förderung (§ 16 f SGB II)</p>	<p>Die Jobcenter erhalten zukünftig ein gemeinsames Budget in Höhe von bis zu 20% ihrer Eingliederungsmittel für die Förderung von Arbeitsverhältnissen gem. § 16 e SGB II und die freie Förderung.</p> <p>Weitergehende Flexibilisierung der Freien Förderung für junge Menschen mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen und Langzeitarbeitslose durch Aufhebung des</p>	<p>Zielgruppenspezifische flexible Förderung für diese Personenkreise</p>	<p>Vorschriften zur Träger- und Maßnahmenzulassung gelten auch hier</p> <p>Grundsätzlich weiterhin nicht förderfähig sind nach Gesetzesbegründung Leistungen, die dem Grunde nach von anderen Leistungsträgern zu finanzieren sind (Auswirkungen auch an der Schnittstelle zur</p>

Förderinstrument	Wesentliche Neuregelung	Absicht des Gesetzgebers	Bemerkung
	Aufstockungs- und Umgehungsverbot		<p>Jugendhilfe!)</p> <p>Bedeutung der Förderung für die Kofinanzierung von Bundes- und Landesprogrammen</p> <p>Handhabung vermutlich in hohem Maße abhängig von Weisungen der BA</p>
Regelungen zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen			
<p>Träger- und Maßnahmenzulassung (§ 178 ff. SGB III , § 16 SGB II, § 443 SGB III)</p>	<p>Trägerzulassung: Nach einer Übergangsfrist bis 31.12.2012 benötigen alle Träger, die Arbeitsfördermaßnahmen nach dem SGB III oder § 16 SGB II durchführen wollen, eine Trägerzulassung.</p> <p>Maßnahmenzulassung: Sog. Gutscheinmaßnahmen, d.h. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, die mit Gutschein erbracht werden wie auch und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung müssen auch zugelassen werden. Die Maßnahmenzulassung gilt bereits ab 1.4.2012. Die Träger müssen für eine Maßnahmenzulassung auch über eine Trägerzulassung verfügen.</p> <p>Bereits nach AZWV erteilte Zulassungen von Trägern und Maßnahmen behalten</p>	<p>Gesetzgeber erwartet Qualitätsverbesserungen in der Arbeitsmarktförderung.</p> <p>Übernahme wesentlicher Regelungen der AZWV für alle Träger in der Arbeitsmarktförderung</p> <p>Nach Angaben der Bundesregierung soll die Trägerzulassung zu Vereinfachungen bei der Durchführung von Vergabeverfahren führen. Eine erfolgte Trägerzulassung kann als Nachweis der Trägereignung gelten.</p>	<p>Weitreichende neue Zugangsvoraussetzung für alle Dienstleister in der Arbeitsmarktförderung mit schlechteren Startchancen für kleine Träger und solche, die nur am Rande mit Arbeitsfördermaßnahmen zu tun haben (Beispiel Schulfördervereine, die in der Berufsorientierung engagiert sind).</p> <p>Für die Durchführung von Arbeitsgelegenheiten gem. § 16 d SGB II ist keine Trägerzulassung erforderlich.</p> <p>Bei der Trägerzulassung ist ein „System zur Sicherung der Qualität“ gefordert, ein</p>

Förderinstrument	Wesentliche Neuregelung	Absicht des Gesetzgebers	Bemerkung
	<p>ihre Gültigkeit.</p> <p>Träger werden von sog. fachkundigen Stellen zugelassen, wenn sie das Vorhandensein eines geeigneten Systems zur Sicherung der Qualität, die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit, personelle und fachliche Eignung, sowie angemessene Vertragsbedingungen für die Teilnehmenden nachweisen. Eine Erstattung der Kosten für die Träger ist nicht vorgesehen.</p> <p>Voraussetzung für die Maßnahmenzulassung durch die fachkundigen Stellen ist unter anderem die Angemessenheit der Maßnahmekosten. Die Kosten sind angemessen, wenn sie von der BA jährlich ermittelte Durchschnittskostensätze bei Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nicht (unverhältnismäßig) übersteigen bzw. wenn die BA für die berufliche Weiterbildung höhere Kostensätze genehmigt.</p> <p>Gesetzliche Normierung des Anerkennungsbeirats</p>		<p>zertifiziertes QM-System ist damit offensichtlich nicht gemeint. Auch ist nicht dezidiert ein Qualitätsmanagementsystem gefordert (Bedeutung v.a. für kleinere Träger!).</p> <p>Nach Angaben der Bundesregierung sollen erteilte Trägerzulassungen fünf Jahre ihre Gültigkeit behalten (bisher nur drei).</p> <p>Ohne eine Änderung des Vergaberechts ist es nach Auffassung der Bundesregierung vorerst nicht möglich, Ergebnisse von Qualitätsprüfungen bei der Bewertung von aktuellen Angeboten zu berücksichtigen. Die Bundesregierung strebt allerdings diesbezüglich eine Änderung des Vergaberechts an.</p>

Tina Hofmann, Referentin für Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik, Berlin 25.11.